

Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden 2007 aufgrund § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug einem freien Träger übertragen.

Mit Urteil vom 27. November 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der freie Träger bezüglich der im Wege der Dienstleistungsergebnisüberlassung tätigen Landesbeamten keine Weisungsbefugnisse innehat, und die landesrechtlichen Regelungen teilweise verworfen. Um einen rechtlosen Zustand zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg zu gewährleisten, kann der Zustand, wie er sich in der Praxis herausgebildet hat, noch für einen Übergangszeitraum, längstens bis Ende 2016, praktiziert werden.

Dem folgend ist die Bewährungs- und Gerichtshilfe ab dem Jahr 2017 als rechtsfähige Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) zu organisieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Regelungen des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug werden als Grundlage der Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe angepasst und ergänzt. Das Gesetz wird hierzu neu erlassen und in seiner Bezeichnung dem künftigen Regelungsgehalt angepasst.

Abschnitt 1 grenzt den Anwendungsbereich der Regelungen für die Sozialarbeit der Justiz ab und regelt die Verhältnisse der Bewährungshelfer, der Ge-

richtshelfer sowie der Sozialarbeiter im Justizvollzug. Mit Abschnitt 2 wird die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, diese mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes betraut und ihre Verhältnisse in der bei anderen, vergleichbaren Einrichtungen bewährten Weise geregelt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Staatshaushaltsplans.

Abschnitt 3 regelt das Inkrafttreten im Kontext zum Auslaufen der derzeitigen Beleihung eines freien Trägers.

C. Alternativen

Nur mit der vorgesehenen Organisation lassen sich die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowohl unter Wahrung der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit optimal wahrnehmen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Umstellung verursacht voraussichtlich einmalige Haushaltsbelastungen des Landes von etwa 2,6 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgt haushaltsneutral innerhalb des Einzelplans 05. Im laufenden Betrieb sind gegenüber dem Status quo innerhalb weniger Jahre entsprechende Einsparungen zu erwarten.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nicht tangiert.

E. Kosten für Private

Keine.

Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ)

Vom

Erster Abschnitt

Rahmenbedingungen

§ 1 Sozialarbeit der Justiz

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Justizvollzug.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung fachliche Richtlinien für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Justizvollzug erlassen. In dieser können insbesondere Vorgaben zur fachlichen Ausgestaltung der Betreuungsprozesse geregelt werden.

§ 2 Sozialarbeiter der Justiz

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nehmen die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg wahr.

(2) Die Sozialarbeiter im Justizvollzug nehmen die Aufgaben der Sozialarbeit im Justizvollzug wahr. Vorgesetzte und unmittelbare Dienstvorgesetzte der Sozialarbeiter im Justizvollzug sind die Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Sozialarbeit der Justiz sollen eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

(4) Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. In der Satzung der Landesanstalt für Bewährungs- und Gerichtshilfe kann eine Abgeltung der notwendigen Auslagen durch angemessene, fallbezogene Pauschalentschädigungen geregelt werden.

Zweiter Abschnitt

Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

§ 3

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz der Landesanstalt

(1) Das Land errichtet die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

(2) Die BGBW führt das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen "Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg" als Umschrift.

§ 4

Aufgaben der BGBW

(1) Der BGBW obliegen die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die BGBW Dritter bedienen und Kooperationen eingehen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 5

Finanzierung, Gewährträger der BGBW

(1) Die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderlichen Mittel werden der BGBW vom Land nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zugewiesen.

(2) Zur kurzfristigen Liquiditätssicherung kann die BGBW in dem vom Finanz- und

Wirtschaftsministerium festgelegten Rahmen Betriebsmittelkredite in Anspruch nehmen. Darüber hinaus darf sie keine Kredite aufnehmen.

(3) Gewährträger der BGBW ist das Land. Das Land haftet für Verbindlichkeiten der BGBW unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der BGBW nicht befriedigt werden konnten.

§ 6

Organe der BGBW

Organe der BGBW sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 7

Vorstand der BGBW

(1) Der Vorstand der BGBW kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre vom Justizministerium bestellt und abberufen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der fachlichen Zielsetzungen der BGBW nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die BGBW gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

(5) Der Vorstand hat die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Justizministerium über den Gang der Geschäfte und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig sowie über besondere Anlässe unverzüglich zu unterrichten. Er hat dem Verwaltungsrat und dem Justizministerium in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 8

Verwaltungsrat der BGBW

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei vom Justizministerium benannten Mitgliedern und einem vom Finanz- und Wirtschaftsministerium benannten Mitglied. Die Mitglieder werden vom Justizministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Justizministerium benannt. Dasselbe gilt für die zu bestellende Vertretung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen im Einzelfall der Weisung des sie benennenden Ministeriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertretung dauert höchstens fünf Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Dem Vorstand und dem benennenden Ministerium, in jedem Fall auch dem Justizministerium, ist jeweils eine Mehrfertigung der schriftlichen Erklärung zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats erklärt die Niederlegung des Amtes gegenüber dem Justizministerium. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats der BGBW

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der BGBW verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands dem Justizministerium Vorschläge zu unterbreiten sowie gegebenenfalls die Anstellungsverhältnisse zu regeln.

(3) Die BGBW wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Verwaltungsrat vertreten.

(4) Bei Wirtschaftsführung nach § 11 Absatz 2 bestellt der Verwaltungsrat den Abschlussprüfer, erteilt ihm den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Ferner stellt er den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie eines Ergebnisvortrags aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes gilt für die Mitglieder der Organe der BGBW wie auch für alle sonst mit Angelegenheiten der BGBW befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb der BGBW wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.
- (2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen zur BGBW dürfen deren vertrauliche Angaben und Geheimnisse nicht veröffentlicht werden.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 11

Wirtschaftsführung, Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung der BGBW

- (1) Für die BGBW gelten
 1. § 105 Absatz 2, §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 2. §§ 1 bis 87 LHO entsprechend.
- (2) Die BGBW wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs nach § 110 LHO festzulegen. In diesem Fall tritt der Wirtschaftsplan nach § 110 Satz 2 LHO an die Stelle des Haushaltsplans nach §§ 106, 108 LHO sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 110 Satz 3 LHO an die Stelle der Rechnung nach § 109 Absatz 1 LHO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 12

Vorgesetzter

Unbeschadet § 56d Absatz 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches, §§ 25, 29 des Jugendgerichtsgesetzes, §§ 160 Absatz 3 Satz 2, 463d der Strafprozessordnung und § 16 Absatz 3 Satz 1 der Gnadensordnung vom 20. September 2001 (Die Justiz 2001 S. 506) ist der Vorstand Vorgesetzter der bei der BGBW tätigen Personen; § 20 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes bleibt unberührt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist die nähere Festlegung in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu treffen. Das Weitere bestimmt sich aus der inneren Organisation der BGBW.

§ 13

Satzung der BGBW

- (1) Die Rechtsverhältnisse der BGBW werden im Einzelnen durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung bestimmt.
- (2) Die Satzungsbestimmungen zu § 11 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums.
- (3) Die Satzung ist nach § 14 bekanntzumachen.

§ 14

Bekanntmachungen, Veröffentlichungen der BGBW

- (1) Bekanntmachungen der BGBW erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“.
- (2) Die BGBW hat die bei anderen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Unternehmen des öffentlichen Rechts insbesondere nach den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung üblichen Veröffentlichungen in entsprechender Weise vorzunehmen. Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 15

Aufsicht über die BGBW

(1) Die BGBW untersteht der Fachaufsicht des Landes. Die Aufsichtsbehörde kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen.

(2) Die Aufsicht über die BGBW übt das Justizministerium aus.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bedürfen:

1. Erlass, Änderungen und Ergänzungen einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 8 Absatz 4;
2. Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach § 13 Absatz 1.

§ 16

Umwandlung der bisherigen Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die bisherigen, durch Verordnung des Justizministeriums vom 2. Januar 2008 (GBl. S. 30) errichteten Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe werden zu örtlichen Einrichtungen der BGBW umgewandelt.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und §§ 2, 16, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504), das durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 580) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist Folge des Beschlusses des Ministerrats vom 21. Juli 2015, der die Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Rahmen einer vom Land getragenen rechtlich selbstständigen Einrichtung vorsieht.

1. Qualitätsvolle Erledigung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe stellt eine wichtige Säule in der Straffälligenhilfe dar. Die Begleitung und Wiedereingliederung sowie die Kontrolle straffällig gewordener Menschen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Eine erfolgreiche Resozialisierung verhindert nicht nur künftige Straftaten, sondern führt zu Einsparungen der öffentlichen Haushalte, beispielsweise durch die ersparten Haftkosten. Es handelt sich um anspruchsvolle Sozialarbeit, die mit einem hohen Maß an Verantwortungsübernahme einhergeht. Daher benötigen die in der Bewährungs- und Gerichtshilfe tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gute Arbeitsbedingungen.

1.1. Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Nach § 56c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterstellt das Gericht die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfer, wenn dies angezeigt ist, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Im Jugendstrafrecht ist bei Aussetzung einer Jugendstrafe nach § 24 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) grundsätzlich ein Bewährungshelfer zu bestellen. Nach § 56d Absatz 5 StGB wird die Tätigkeit entweder haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten auf der einen Seite helfend und betreuend zur Seite und überwacht andererseits den Verurteilten und berichtet über seine Lebensführung. Diese Doppelfunktion der Hilfestellung und Kontrolle stellt eine zentrale inhaltliche Herausforderung

rung für in der Bewährungshilfe tätige Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dar. Die Bewährungshilfe wird weiter im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68a StGB tätig sowie im Bereich der Haftentlassung.

Die Gerichtshilfe wird während oder nach einem Strafverfahren im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts oder einer Gnadenbehörde tätig. Nach § 160 Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) kann sich die Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung der Umstände, die für die Rechtsfolge von Bedeutung sind, der Gerichtshilfe bedienen. Ebenso ist nach § 463d StPO eine Heranziehung im Strafvollstreckungsverfahren möglich, zudem im Rahmen von Gnadenverfahren und Registervergünstigungen. Bei ihrer Tätigkeit sind Gerichtshelfer auf die freiwillige Mitwirkung der betroffenen Personen angewiesen; Befugnisse zu Zwangseingriffen stehen ihnen nicht zu.

Die derzeitige Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen durch den freien Träger wird künftig von der BGBW übernommen.

1.2. Beibehaltung und Ausbau des erreichten Qualitätsstandes

Seit 2007 werden die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg entsprechend § 7 LBGS durch einen freien Träger erledigt. Dies hat, wie die im Auftrag des Justizministeriums unter Beteiligung externer Wissenschaftler erarbeitete Evaluation ergeben hat, zu einer Steigerung der inhaltlichen Qualität beigetragen. Der bereits vor der Privatisierung angestoßene Prozess zur Implementierung von fachlichen Standards wurde weitergeführt und hat in der Verwaltungsvorschrift zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 8. Mai 2009 (Die Justiz, S. 151) Niederschlag gefunden. Es wurde eine landesweite Steuerung eingeführt, die für das einheitliche Einhalten der Standards und die inhaltliche Weiterentwicklung zuständig ist.

Die beiden Dienste der Bewährungs- und Gerichtshilfe sollen weiterhin in einer Organisation zusammengefasst werden. Viele andere Bundesländer sind diesen Weg ebenfalls gegangen. Es ermöglicht die Nutzung von Synergieeffekten und eine planmäßige Steuerung des Personaleinsatzes.

Weiterhin wird die Bewährungs- und Gerichtshilfe eng mit anderen Akteuren der Strafrechtspflege zusammenarbeiten, insbesondere den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten. Ebenso wird das in Baden-Württemberg traditionell starke Engagement der Vereine der freien Straffälligenhilfe weiterhin einbezogen werden. Die in den letzten Jahren noch ausgebauter Beteiligung der Zivilgesellschaft in Form der Mitarbeit ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wird weitergeführt.

Der bisher erreichte Stand der Bewährungs- und Gerichtshilfe soll auch künftig weiterentwickelt werden.

2. Rückführung in staatliche Trägerschaft

Nach dem Ende des Vertrages zwischen dem freien Träger und dem Land mit Ablauf des 31. Dezember 2016 sollen die Aufgaben wieder in staatliche Trägerschaft überführt werden.

2.1. Organisationsform

Eine Ansiedlung außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung bietet die Möglichkeit, die aufgebauten Strukturen zur Weiterentwicklung der Qualität zu nutzen. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe muss nicht zwingend unmittelbarer Teil der Justizverwaltung sein. Sie kann sich im Rahmen einer selbstständigen staatlichen Organisation fachlich und strukturell weiterentwickeln.

Das im Rahmen der Übertragung auf den freien Träger entwickelte Standortkonzept wird dem Grunde nach weitergeführt.

2.2. Beschäftigte

Es sollen die bewährten Strukturen und möglichst das gesamte Personal des freien Trägers übernommen werden.

Die erreichte, signifikante Qualitätssteigerung basiert entscheidend auf der vom freien Träger eingeführten Organisation und Personalstruktur. Seit der Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger werden sämtliche Neuein-

stellungen ausschließlich von diesem vorgenommen. Das Gesamtsystem beinhaltet auch einen kontinuierlichen Übergang vom tradierten System in diese Strukturen und damit notwendigerweise auch den Einsatz der derzeit noch im Landesdienst stehenden Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe bis zu deren Ausscheiden aus dem Landesdienst. Sie werden bis zum 31. Dezember 2016 durch eigenes Personal des freien Trägers und im Anschluss durch Personal der BGBW ersetzt.

Diese auf die besonderen Bedürfnisse der Bewährungs- und Gerichtshilfe zugeschnittenen Personalstrukturen haben sich bewährt. Sie sollen als Eckpfeiler der hohen Qualität wie auch der Wirtschaftlichkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe fortgeführt werden. Die BGBW ist daher nicht dienstherrnfähig angelegt.

Die in einem unmittelbaren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land stehenden Beschäftigten behalten ihren Status. Die Beschäftigten des freien Trägers gehen im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die BGBW über. Eine eigenständige landesgesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Nach § 613a Absatz 1 Satz 2 BGB gelten die haustariflichen Regelungen des freien Trägers zunächst fort. Das Weitere wird Gegenstand künftiger Tarifvertragsverhandlungen.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für die Rückverstaatlichung der Bewährungs- und Gerichtshilfe als mittelbare Staatsverwaltung. Hierzu werden die Regelungen des LBGS als Grundlage der Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe angepasst und ergänzt. Aufgrund der erforderlichen zahlreichen Änderungen wird das bisherige Gesetz aufgehoben und als Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz neu erlassen.

Der erste Abschnitt grenzt den Anwendungsbereich der Regelungen für die Sozialarbeit der Justiz ab und regelt die Verhältnisse der Bewährungshelfer, der Gerichtshel-

fer und der Sozialarbeiter im Justizvollzug und enthält eine Verordnungsermächtigung für fachliche Richtlinien.

Im Gegensatz zu den selbstständigen Kommunalanstalten nach § 102 der Gemeindeordnung gibt es für Landesanstalten keinen allgemeinen Rechtsrahmen. Die Errichtung der BGBW als rechtsfähige Landesanstalt öffentlichen Rechts erfordert daher ein Einzelgesetz, in dem ihre Rechtsverhältnisse in der bei anderen Landesanstalten öffentlichen Rechts bewährten Weise und in enger Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen angelegt werden. Dies und die Betrauung der BGBW mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landes sind Gegenstand des Abschnitts 2.

Abschnitt 3 regelt das Inkrafttreten im Kontext zum Auslaufen der derzeitigen Beilegung eines freien Trägers.

III. Alternativen

Nur mit der vorgesehenen Neuorganisation lassen sich die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowohl unter Wahrung der Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit optimal wahrnehmen.

Für eine mittelbare Staatsverwaltung kommen grundsätzlich sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsmodelle in Betracht, im Vorliegenden insbesondere eine rechtsfähige Landesanstalt öffentlichen Rechts und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem GmbH-Gesetz. Nachdem der derzeit mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe beauftragte freie Träger als GmbH organisiert ist, ließe sich eine GmbH-Lösung prinzipiell sowohl durch Neugründung als auch durch Erwerb der Gesellschaftsanteile an der bestehenden GmbH realisieren.

Ein Vergleich der Modelle ist von erheblichen Imponderabilien geprägt, die sich erst im Zuge der Umsetzung ausräumen lassen. Er stellt sich wie folgt dar:

- Unter fachlichen Aspekten sind keine rechtsformspezifischen Unterschiede in der Arbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu erwarten.

- Dagegen verkörpert eine Landesanstalt in ihrer Struktur die konsequente Rückführung der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung in staatliche Trägerschaft. Dabei lassen sich öffentlich-rechtliche Elemente gezielt mit gesellschaftsrechtlichen Elementen verknüpfen, wie sich dies beispielsweise bei den Zentren für Psychiatrie (zu deren Aufgabenkreis gehört unter anderem der Maßregelvollzug) bewährt hat. Die Landesanstalt ist daher unter allgemeinen rechtlichen wie auch unter organisatorischen Aspekten gegenüber jeder GmbH-Lösung im Vorteil.
- Haushaltsbelastung:
 - Die Neuorganisation erfordert in jedem Fall eine Herauslösung aus dem Gesamtkonzern des Gesellschafters des derzeitigen freien Trägers und den Neuaufbau autarker Strukturen. Im Vergleich der drei Modelle lässt hierbei eine Landesanstalt mit 2,6 Millionen € die geringsten einmaligen Haushaltsbelastungen erwarten. Sie werden durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 05 gedeckt und sich durch die Haushaltsentlastung im laufenden Betrieb voraussichtlich innerhalb weniger Jahre amortisieren.
 - Im laufenden Betrieb fällt bei jeder GmbH-Lösung ein rechtsformspezifischer, im Gesamtkontext aber marginaler Mehraufwand an. Unter Wahrung der erreichten Qualität gegenüber dem Status quo sind bei einer Landesanstalt etwa gleich hohe Einsparungen wie bei einer GmbH-Lösung zu erwarten.
- Darüber hinaus stellt sich eine Landesanstalt auch unter steuerlichen Aspekten gegenüber einer GmbH-Lösung als vorteilhaft dar. Sie ist bei der vorgesehenen Tätigkeit kraft Rechtsform steuerfrei. Die Steuerfreiheit einer gemeinnützigen Landes-GmbH ließe sich demgegenüber allenfalls mit einem dauerhaft aufwändigen und mit Risiken behafteten Steuerkonzept erreichen.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Erfolgreiche Resozialisierung, also die Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft und die Vermeidung weiterer Straftaten, steigert die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger im Land. Die persönliche und die öffentliche Sicherheit werden gestärkt. Gleichzeitig ergibt sich ein hohes Einsparpotential durch die Vermeidung von Inhaftierungen (Kosten pro Hafttag derzeit ca. 100 Euro).

Zudem ist eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit zu erwarten. Straffälligkeit geht oft einher mit Benachteiligungen, etwa im Bildungs- und Berufswesen, denen durch gezielte Intervention entgegengewirkt werden kann.

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bleibt durch die weiterhin effektive Erledigung der Aufgaben erhalten.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die Rückverstaatlichung der Bewährungs- und Gerichtshilfe ist von erheblichen Impponderabilien geprägt. Sie verursacht voraussichtlich einmalige Haushaltsbelastungen des Landes von etwa 2,6 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgt haushaltsneutral innerhalb des Einzelplans 05. Im laufenden Betrieb sind gegenüber der bisherigen Organisation entsprechende Einsparungen zu erwarten.

Das Gesetz tangiert die Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht. Für sie ergibt sich daher keine finanzielle Belastung.

VI. Kosten für die Privatwirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger

Keine

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 übernimmt die grundsätzliche Regelung des § 1 LBGS.

Absatz 2 ermächtigt das Justizministerium zum Erlass einer Verordnung insbesondere für seither vertraglich vereinbarte und in untergesetzlichen Vorschriften geregelte fachliche Vorgaben.

Zu § 2:

Absatz 1 überträgt die bisherigen Regelungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Absätze 1 und 2 LBGS auf die BGBW als künftigen Träger der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 LBGS unverändert.

Absätze 3 und 4 übernehmen die Regelungen des § 2 Absatz 3 beziehungsweise § 6 Satz 1 LBGS. Die Auslagenpauschale für ehrenamtliche Bewährungshelfer wird im Rahmen der Selbstverwaltung der BGBW mit Zustimmung des Justizministeriums in deren Satzung weiter konkretisiert.

Zu § 3:

Die BGBW wird als gesonderte, rechtlich selbstständige Einrichtung des Landes geführt und bedarf hierzu konstitutiver Regelungen.

Absatz 1 definiert die BGBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit verwaltet sie ihre Angelegenheiten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 der Landesverfassung im Rahmen der Gesetze und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen in eigener Verantwortung. Hiervon unbeschadet ist die BGBW kraft ihrer Aufgabenstellung eine staatliche Einrichtung.

Die Bezeichnung „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ umschreibt den Aufgabenkreis der BGBW. Daneben enthält sie durch das Element „Baden-Württemberg“, die Abkürzung mit dem Element „BW“, einen Landesbezug.

Absatz 2 verleiht der BGBW das Recht zur Führung des kleinen Landeswappens nach § 3 Absatz 3 Landeshoheitszeichengesetz und trifft nähere Bestimmungen über das nach § 7 Landeshoheitszeichengesetz zu führende Dienstsiegel.

Zu § 4:

Der Aufgabenkreis spiegelt die Zielsetzung der BGBW wider und macht die BGBW zum Träger der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg.

Absatz 1 fasst den gesamten Aufgabenkreis der Bewährungs- und Gerichtshilfe nach §§ 56d, 68a StGB, §§ 24, 25, 29, 113 JGG, § 160 Absatz 3, § 463d StPO institutionell zusammen und betraut die BGBW damit als deren eigene Aufgabe.

Absatz 2 gibt der BGBW den nötigen Spielraum, zur Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit Dritte einzubinden und über die Landesgrenzen hinweg am Erfahrungsaustausch teilzunehmen. Dies umfasst die Fortführung der bestehenden Kooperationen mit der freien Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg wie auch eine mögliche Kooperation mit dem seitherigen freien Träger der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg.

Satz 2 öffnet den Wirkungskreis der BGBW insbesondere für den Täter-Opfer-Ausgleich. Eine abschließende Aufzählung ist im Blick auf die Vielfalt der individuellen Problemlagen der Probanden nicht möglich. Darüber hinaus ermöglicht der insoweit bewusst offene Rahmen die inhaltliche Weiterentwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe als Ganzes ebenso wie die im Rahmen der Selbstverwaltung anfallenden Hilfsgeschäfte.

Absatz 3 ist die Grundlage für eine detailliertere, anstaltsinterne Aufgabenabgrenzung im Rahmen der Selbstverwaltung. Der Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des für die Bewährungs- und Gerichtshilfe verantwortlichen Justizministeriums nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.

Zu § 5:

Mit ihrer Aufgabenstellung erwirtschaftet die BGBW keine eigenen Erträge.

Absatz 1 regelt daher im Kontext zur organisatorischen Ausgliederung der Bewäh-

rungs- und Gerichtshilfe als BGBW-eigene Aufgabe eine vollständige Finanzierung im Rahmen und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans – Anstaltsträgerschaft.

Absatz 2 beschränkt Kreditaufnahmen als Ausfluss der vollständigen Finanzierung aus dem Staatshaushaltsplan wie auch der grundgesetzlichen Schuldenbremse auf die Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft. Die Festlegung des Rahmens durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium entspricht § 43 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Hiervon unbeschadet können im Rahmen der laufenden Verwaltung Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden, die wirtschaftlich keiner Kreditaufnahme gleichkommen.

Mit der Gewährträgerschaft nach Absatz 3 übernimmt das Land die unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der BGBW. Als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der BGBW ist diese Haftung nachrangig. Ihre praktische Bedeutung liegt insbesondere in längerfristigen Vertragsbeziehungen, beispielsweise im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie bei Kooperationen.

Zu § 6:

Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts hat die BGBW neben dem Vorstand als geschäftsführendem Organ den Verwaltungsrat als internes Überwachungsorgan.

Zu § 7:

Mangels allgemeiner Regelungen für Landesanstalten werden die Rahmenbedingungen für die Geschäftsführung in der bei anderen Landesanstalten öffentlichen Rechts bewährten Weise und in enger Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen angelegt.

Absatz 1 eröffnet die Option für einen mehrköpfigen Vorstand und damit für eine Struktur, wie sie derzeit beim freien Träger und auch bei anderen Landesanstalten besteht. Ob dies zweckmäßig ist, wird sich erst im Zuge der Umsetzung ergeben. Die Option ermöglicht außerdem eine flexible Anpassung an spätere Bedarfslagen.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind den gesellschaftsrechtlichen Regelungen für vergleichbare Strukturen entlehnt. Sie haben sich auch bei anderen Landesanstalten bewährt. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands obliegen dem Justizministerium in Ansehung seiner Ressortverantwortung als zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der BGBW unabdingbare Organisationsmaßnahmen mit Schlüsselfunktion. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der BGBW insoweit in höchstmöglicher Weise. Hiervon unbeschadet sind ggf. die Anstellungsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 2 von der BGBW selbst zu regeln und wird die BGBW nach § 7 Absatz 3 gegenüber den Mitgliedern des Vorstands grundsätzlich durch den Verwaltungsrat vertreten – operative Personalangelegenheiten.

Die Mitglieder des Vorstands können privatrechtlich angestellt oder im Rahmen eines anderweitigen Beamtenverhältnisses kraft beamtenrechtlicher Zuweisung tätig werden.

Absatz 2 verknüpft die fachlichen Aufgaben der BGBW nach § 4 mit ihrer Finanzierung nach § 5 als oberste Grundsätze der Geschäftsführung. Nach § 105 Absatz 1 LHO gelten die §§ 106 bis 110 LHO und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Dies umfasst insbesondere auch das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot nach § 7 LHO. Weitere Rahmenbedingungen für die Geschäftsführung sind insbesondere die Satzung, die Beschlüsse des Verwaltungsrats, die ergänzenden Weisungen des Justizministeriums nach § 13 und die jährlichen Haushalts- oder Wirtschaftspläne.

Der Vorstand ist nach Absatz 3 grundsätzlich allein für alle Angelegenheiten der BGBW zuständig. Dem folgend wird die BGBW gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand spezifiziert die in diesem Gesetz und in der Satzung getroffenen Regelungen bedarfsorientiert. Nach dem Prinzip der Selbstverwaltung weist Absatz 4 die Zuständigkeit für den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand dem Verwaltungsrat als Überwachungsorgan zu.

Die Berichts- und Auskunftspflicht nach Absatz 5 spiegelt die Rollenverteilung der beiden Organe der BGBW und des Justizministeriums wider. Sie ist wesentliche

Grundlage der Beratung und Überwachung durch den Verwaltungsrat bzw. der Aufsicht des Justizministeriums. Im Zusammenwirken mit den Regelungen zur Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung unterliegt die BGBW damit einer an das Gesellschaftsrecht angelehnten, über den Rahmen einer reinen Fachaufsicht nach § 8 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 des Landesverwaltungsgesetzes hinausgehenden Aufsicht. Dies folgt dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg und wird sowohl der Aufgabenstellung als auch der Struktur und Selbstverwaltung der BGBW gerecht.

Absatz 6 eröffnet den Raum für ergänzende anstaltsinterne Regelungen, beispielsweise zur Ausgestaltung der Auskünfte und Informationen nach Absatz 5.

Zu § 8:

Der Verwaltungsrat ist Überwachungsorgan der BGBW. Die Regelungen betreffen Zusammensetzung, Struktur und innere Ordnung des Verwaltungsrats sowie die Verhältnisse seiner Mitglieder in der bei anderen Landesanstalten bewährten Weise. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt die Gesamtverantwortung des Justizministeriums wie auch die haushaltsmäßige Bedeutung der BGBW wider. Weisungen der benennenden Ministerien sind nicht als Allgemeinregelungen, sondern auf den Einzelfall bezogen zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 bedürfen Erlass, Änderungen und Ergänzungen einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums.

Zu § 9:

Absatz 1 weist dem Verwaltungsrat die üblichen Pflichten eines Überwachungsorgans zu. Seine umfassenden Informationsrechte ergänzen die Informations- und Auskunftspflichten des Vorstands nach § 7 Absatz 5.

Die grundsätzlich umfassende Zuständigkeit des Vorstands nach § 7 Absatz 3 wird von der Übertragung der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Mitglieder des

Vorstands in den Absätzen 2 und 3 auf den Verwaltungsrat durchbrochen. Dies ist sachlich und verfahrensmäßig geboten.

Bei einer Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs ergänzt die Aufgabenzuweisung nach Absatz 4 die Regelungen in § 109 LHO nach der dortigen Systematik unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts der BGBW und der Randziffer 106 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg.

Absatz 5 betont die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats im Gesamtgefüge der BGBW-Organen. Die weitere Konkretisierung der zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten in der Satzung und durch ergänzende Beschlüsse des Verwaltungsrats füllt das Selbstverwaltungsrecht der Landesanstalt aus und gewährleistet die erforderliche Flexibilität.

Zu § 10:

Absatz 1 übernimmt die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für alle Angelegenheiten der BGBW und für alle damit befassten Personen auch insoweit, als sie nicht bereits originär gilt. Die Ausnahmeregelung in Satz 2 folgt der Struktur der BGBW. Sie trägt deren Besonderheiten als rechtsfähiger Anstalt öffentlichen Rechts, wie sie beispielsweise im Rahmen von externen Prüfungen vorkommen, Rechnung. Der Verzicht auf eine bestimmte Form der Berichtspflicht wird auch dem Praxisverweis in § 15 Absatz 2 gerecht. Die nach dem Verpflichtungsgesetz vorzunehmenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

Absatz 2 ist § 395 Absatz 2 des Aktiengesetzes nachgebildet.

Absatz 3 schafft Raum für ergänzende Regelungen in der Satzung. Insbesondere erfordert die Besonderheit der Regelungen in Absatz 1 einen diesbezüglichen Hinweis des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zum jeweiligen Sitzungsbeginn. Hierfür genügt eine untergesetzliche Festlegung.

Zu § 11:

Absatz 1 bestimmt die Wirtschaftsführung der BGBW nach den allgemeinen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und der diese ergänzenden Regelungen. Grundlage für die Geschäftstätigkeit ist hiernach ein Haushaltsplan, der vor Beginn des Haushaltsjahres vom Vorstand aufzustellen, vom Verwaltungsrat festzustellen und dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 105 Absatz 2 LHO gewährleistet eine gewisse Flexibilität. Hiernach kann das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen von den Standardregelungen der Landeshaushaltsordnung zulassen. Dies kommt insbesondere bei einer Wirtschaftsführung nach Absatz 2 in Betracht.

Absatz 2 ermächtigt die BGBW zur Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs an Stelle der Kameralistik und trifft die hierzu erforderlichen Regelungen wie bei anderen Landesanstalten in Anlehnung an vergleichbare, privatrechtlich organisierte Unternehmen. Die Zweckmäßigkeit einer Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird sich erst im Zuge der Umsetzung oder in der weiteren Entwicklung erweisen. Eine solche Wirtschaftsführung erfordert die zusätzlichen, im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der BGBW nach § 9 Absatz 4 dem Verwaltungsrat zugeordneten Dispositionen.

Die Regelungen zur Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften konkretisieren § 109 Absatz 2 Satz 1 LHO als gesetzliche Mindestanforderung bei einer Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs. Ergänzende Satzungsvorschriften nach § 109 Absatz 2 LHO hierzu wie auch zur Prüfung im Übrigen bleiben unberührt. Die Maßgabe der besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes für private Unternehmen, die mehrheitlich im Besitz von Gebietskörperschaften sind, folgt § 55 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Die Entlastung ergibt sich aus § 109 Absatz 3 LHO, das Prüfungsrecht des Rechnungshofs aus § 111 LHO.

Die näheren Regelungen zu beiden Bewirtschaftungsweisen, insbesondere auch zur Aufstellung und zum Inhalt der Wirtschaftspläne, der Bildung von Rücklagen, der Rechnungslegung ,und der Prüfung und der Entlastung sind unter vorheriger Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums nach § 13 Absatz 2 in der Satzung zu regeln. Sie werden durch Genehmigungsanforderungen bzw. -vorbehalte des Justizministeriums und gegebenenfalls des Finanz- und Wirtschaftsministeriums ergänzt. Die Prüfung nach § 78 LHO erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 12

Das Verhältnis des Vorstands zu allen bei der BGBW tätigen Personen wird unter Wahrung der vorrangigen, gesetzlichen Weisungsrechte der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenbehörden geregelt.

Die fachlichen Weisungsrechte umfassen auch die zugewiesenen Beamten. Die auf die konkrete Aufgabenerfüllung bezogenen fachlichen Weisungsrechte des Dienstherrn gehen im Rahmen der Zuweisung nach § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz auf die Einrichtung über, sodass der Dienstherr im Hinblick darauf nicht mehr zu Weisungen befugt ist. Das Dienstverhältnis zum Land bleibt insbesondere auch in Bezug auf die Statusrechte der Beamten unberührt.

Zu § 13:

Das Gesetz verweist an mehreren Stellen zur Regelung von Einzelheiten, für die eine niedrigere Regelungsstufe genügt, auf eine noch zu erlassende Satzung. Damit wird auf den Ergänzungsbedarf hingewiesen, ohne das Gesetz mit zu vielen Details zu belasten und die erforderliche Flexibilität zu beschneiden. Dies betrifft neben näheren Regelungen zur Wirtschaftsführung unter anderem das Personalwesen die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg, des Tarifreuegesetzes, der Zuständigkeiten für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz sowie einer eventuellen Geschäftsordnung für den Vorstand.

Absatz 1 überträgt das Initiativrecht zum Erlass der Satzung als Ausfluss der Selbstverwaltung dem Verwaltungsrat. Durch den Zustimmungsvorbehalt in Absatz 3

Nummer 2 ist eine angemessene Beteiligung des fachlich zuständigen Justizministeriums gewährleistet. Der Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten des Finanz- und Wirtschaftsministeriums in Absatz 2 korreliert mit § 105 Absatz 2, § 108 Satz 2, §109 Absätze 2 und 3, § 111 Absatz 2 LHO.

Mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“ nach Absatz 3 wird dem Publizitätsprinzip Rechnung getragen.

Zu § 14:

Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 betreffen insbesondere die Satzung. Die BGBW unterliegt nicht der Offenlegungspflicht im Bundesanzeiger nach § 325 des Handelsgesetzbuchs. Die Bekanntmachungen im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“ sind bedarfsgerecht.

Absatz 2 grenzt die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 Absatz 1 von den insbesondere im Sinne des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg vorzunehmenden Veröffentlichungen ab. Der Kodex soll unter anderem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Träger stärken. Er richtet sich auch an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Für die BGBW wird der Kodex insgesamt in der Satzung verankert. Das Datenschutzrecht bleibt unberührt.

Zu § 15:

Die Regelungen zur Aufsicht des Landes spiegeln die Verantwortung des Justizministeriums im Rahmen der Selbstverwaltung der BGBW wider.

Zu § 16:

Das Land unterhält derzeit bei den örtlichen Einrichtungen des freien Trägers Dienst-

stellen zum Zweck der vertraglichen Dienstleistungsergebnisüberlassung an den freien Träger. Mit dem ersatzlosen Auslaufen dieses vertraglichen Auftragsverhältnisses entfällt der Zweck dieser Dienststellen. Sie gehen in den örtlichen Einrichtungen der BGBW auf.

Die bisher beim freien Träger kraft Dienstleistungsergebnisüberlassung eingesetzten Beschäftigten sind für eine erfolgreiche Fortführung weiterhin unverzichtbar. Im Zuge der Betrauung der BGBW mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe unter Umwandlung der seitherigen Dienststellen ist daher die Zuweisung der Beamten nach § 20 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes im öffentlichen Interesse erforderlich. Sie bleiben weiterhin im unmittelbaren Landesdienst und sind bei der BGBW tätig. Die Personalstellen werden weiterhin im Einzelplan 05 des Staatshaushaltsplans etatisiert. Für die Arbeitnehmer ist ebenfalls eine Fortsetzung ihrer seitherigen Tätigkeit bei der BGBW vorgesehen. Das Nähere ist im Rahmen der Umsetzung einzelfallbezogen zu regeln.

zu § 17:

Das Inkrafttreten von § 1 Absatz 1, § 2 und § 16 entspricht dem Auslaufen des Auftragsverhältnisses mit dem freien Träger. Wegen des organisatorischen Vorlaufs zum Aufbau der BGBW treten die übrigen Regelungen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu den bisherigen §§ 4, 5, 7 und 8 LBGS:

Diese Regelungen werden im Zuge der Neuorganisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe entbehrlich. Sie entfallen daher ersatzlos.

Angesichts der Vielzahl der erforderlichen Änderungen wird das Gesetz unter angepasstem Namen insgesamt neu erlassen und das bisherige Gesetz dementsprechend aufgehoben.